

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
46 (1899)**

6 (28.2.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764582](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764582)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 *M.*

1899.

Dienstag, 28. Februar.

N<sup>o</sup>. 6.

## Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung der 3 $\frac{1}{2}$  %igen konvertirten Anleihe der Stadt Oldenburg von 1881 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 50, 100, 127, 150 und 156 à 2000 *M.*

Lit. B. Nr. 18, 46, 57, 70, 129, 131, 243, 250, 275, 401, 404, 407, 465, 584, 617, 638, 641, 648, 687, 721 und 734 à 500 *M.*

Lit. C. Nr. 13, 36, 39, 90, 92, 108, 143, 249, 351, 369, 383, 392, 414, 432, 436 und 480 à 100 *M.*

Der Betrag dieser Schuldverschreibungen kann vom 1. Oktober 1899 an zum Nennwerthe bei der Oldenb. Spar- und Leih-Bank gegen Einlieferung der Schuldscheine erhoben werden.

Mit den Schuldscheinen sind die nicht fälligen Zinsscheine einzuliefern, widrigenfalls der Betrag vom Kapital abgezogen wird.

An Restanten aus früheren Ausloosungen der 3 $\frac{1}{2}$  %igen konvertirten Anleihe sind vorhanden:

Lit. A. Nr. 46, 69. Lit. B. Nr. 278.

Lit. C. Nr. 216, 418, 462,  
fällig seit 1. Oktober 1897.

Lit. B. Nr. 7, 20, 216,

Lit. C. Nr. 265, 280, 428, 437,  
fällig seit 1. Oktober 1898.

Von dem zur Rückzahlung auf den 1. Dezember 1893 gekündigten Reste der 4%igen Anleihe sind noch rückständig:

Lit. B. Nr. 716, Lit. C. Nr. 216.

Oldenburg, den 15. Februar 1899.

Stadtmagistrat.

Hoggemann.

## Uebersicht über den Betrieb im städtischen öffentlichen Schlachthause zu Oldenburg im Monat Januar 1899.

Es wurden geschlachtet: 167 Stück Großvieh (89 Ochsen, 35 Bullen, 24 Kühe, 15 Quenen und 4 Kinder), 229 Kälber, 58 Schafe, 511 Schweine und 10 Pferde.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurde das Fleisch von: 3 Stücke Großvieh, 63 Kälbern, 76 Schafen und 169 Schweinen. Von letzteren waren 166 bereits außerhalb amtlich auf Trichinen und Finnen untersucht.

Es mußten als ungeeignet zur menschlichen Nahrung beschlagnahmt und vernichtet werden: 8 Rinderlungen wegen Tuberculose; 2 Rinderlebern wegen Eiterung; die Brustorgane eines Kindes wegen Herzbeutel- und Brustfellentzündung; 2 Rinderlungen und 1 Leber wegen Schinococeen; 5 Schaflebern wegen Distomatose; 2 Schaflungen mit Lungenwürmern; 2 Schweinsnieren wegen Entzündung und 1 Schweinsleber mit Lennicollen. Ferner 2 Schweinschinken wegen Beinbrüche und außerdem viele andere Fleisch- und Organetheile-Föten zc.

Oldenburg, den 12. Februar 1899.

Der Schlachthausdirektor.

gez. Arens.

### **Peter Friedrich Ludwigs-Hospital.**

Aus dem Jahresbericht für 1898.

Im Peter Friedrich Ludwigs-Hospital sind im Jahre 1898 im Ganzen 1140 Kranke verpflegt; von ihnen sind gestorben 86, als geheilt entlassen 971 und am Ende des Jahres in das Jahr 1899 hinübergewonnen und im Hospital verblieben 83.

Außer dem Hauspersonal (9 Bediensteten einschl. Portier) sind zur Pflege der Kranken 9 Diakonissen aus dem Ludwigs-luster Mutterhause thätig.

Ein Assistenzarzt wohnt im Hospital und führt die ständige ärztliche Aufsicht; er untersteht zwei Oberärzten, von welchen der eine der leitende Arzt der besonders gebildeten Abtheilung für Augenkranke ist.

Das im Jahre 1896 eröffnete, vom Hospital räumlich getrennt liegende Isolirhaus mit 32 Betten hat wesentlich zur Besserung der Verhältnisse beigetragen, indem dadurch die Gefahr einer Ansteckung im Hospital selbst so gut wie beseitigt, jedenfalls bedeutend vermindert erscheint.

In den Krankensälen werden die Kranken von den Hospital-Ärzten behandelt; es sind aber auch 7 sogenannte Privatzimmer im Hospital eingerichtet und noch einige Zimmer mehr verfügbar, in welchen einzelne Kranke Aufnahme finden, welche sich unabhängig von den Hospitalärzten ihren Arzt frei wählen können.

Das Peter Friedrich Ludwigs-Hospital besitzt, nachdem im Mai 1898 ein Vermächtniß des Frä. Pauline Karthaus zur

Auszahlung gelangt ist, drei Fonds, deren Aufkünfte für Frei-  
betten bestimmt sind und zwar:

1. die Glosstein'sche Stiftung mit einem Kapitalbestande  
von 15 000 *M.*,
2. die Berndt'sche Stiftung mit einem Kapitalbestande  
von 6 000 *M.*,
3. die Karthaus'sche Stiftung mit einem Kapitalbestande  
von 5 000 *M.*

Außerdem wird jedem Selbstzahler in den Krankensälen  
für Verpflegung, einschl. ärztlicher Behandlung, Medizin und  
sonstiger Kosten, nur ein täglicher Satz von 1 *M.* in Rechnung  
gestellt, indem die Mehrkosten vom Suden'schen Fonds getragen  
werden.

### **Gemeindewaisenrath nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.**

Das Institut des Waisenraths als eines die Obervormund-  
schaftsbehörde unterstützenden Gemeindeorgans, das in Preußen  
seit Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1873  
sich an vielen Orten sehr bewährt hat, ist in das Bürgerliche  
Gesetzbuch übernommen und für die Behörde als solche zur  
Unterscheidung von den einzelnen Mitgliedern, den Waisenräthen,  
die Bezeichnung Gemeindewaisenrath gewählt worden. Diese  
Bezeichnung hatte übrigens schon der preußische Entwurf in den  
70er Jahren vorgeschlagen. Die Einrichtung und Gestaltung  
dieser Behörde hat das Bürgerliche Gesetzbuch der Landesgesetz-  
gebung überlassen. Infolge dessen enthält der neue Entwurf  
des preußischen Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz  
eine Anzahl von Bestimmungen über den Gemeindewaisenrath,  
die sich im wesentlichen mit den bisherigen Vorschriften der  
preußischen Vormundschaftsordnung decken. Für jede Gemeinde  
oder für örtliche abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder  
mehrere Gemeindemitglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen.  
Das Amt eines Waisenrathes ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.  
Durch Beschluß der Gemeindebehörden sollen die dem Gemein-  
dewaisenrath obliegenden Berrichtungen besonderen Abtheilungen  
oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung über-  
tragen werden können. Für selbständige Gutsbezirke wird der  
„Waisenrath“ vom Gutsbesitzer ernannt. Daß der Entwurf  
hier bei den Gutsbezirken nicht von einem Gemeindewaisenrath,  
sondern nur von einem Waisenrath spricht, ist verständlich, da  
in dem amtlichen Sprachgebrauch die Gutsbezirke vielfach den  
Gemeinden gegenüber gestellt werden. Da aber das Bürger-

liche Gesetzbuch, wie bemerkt, die Bezeichnung Gemeindegewaisenrath für die Behörde ein für alle Mal eingeführt hat, wird man wohl nicht umhin können, auch bei den Gutsbezirken von Gemeindegewaisenräthen zu sprechen. Die bisherigen Waisenräthe sollen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihr Amt beibehalten. Ganz neu ist die Einführung des weiblichen Elements in das Waisenrathsamt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Frauen eine viel größere Betheiligung an der vormundtschaftlichen Fürsorge eingeräumt, als das bisher geltende Recht, besonders insofern, als es die Frauen grundsätzlich als zum Vormund geeignet anerkennt. Das neue Reichsrecht hat sich hiermit die Auffassung angeeignet, daß für die Fälle, in denen der Schwerpunkt der Vormundschaft in der Sorge für die Person des Mündels liegt, unter den Frauen besonders geeignete Kräfte zur Wahrnehmung der Pflichten des Vormundes zu finden seien. Von dem gleichen Gedanken ausgehend, will der Gesetzentwurf die Heranziehung von Frauen zur Unterstützung des Gemeindegewaisenraths ermöglichen. Er gestattet daher, daß durch die für die Bestellung des Gemeindegewaisenraths zuständigen Behörden, Frauen, die dazu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Diesen Waisenpflegerinnen weist er die Aufgabe zu, unter der Leitung des Gemeindegewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken. Wir glauben, daß diese neue Einrichtung sich besonders in größeren Städten und in Industriebezirken sehr bewähren wird, vorausgesetzt, daß man geeignete willige und opferfreudige Kräfte findet. Das ganze Institut des Gemeindegewaisenraths ist davon abhängig, daß die Waisenräthe ihr beschwerliches Amt mit Hingebung verwalten. Wie schwer es ist, besonders in kleineren und ländlichen Bezirken, geeignete Kräfte zu finden, ist schon oft besprochen worden. Dies trifft vornehmlich auch für die Gutsbezirke zu, und wir würden deshalb wünschen, daß man von der Schaffung besonderer Waisenräthe für die Gutsbezirke grundsätzlich ablässe, vielmehr für diese das Amt des Waisenraths einem benachbarten Gemeindegewaisenrath mit übertrüge.

(„Deutsche Gem.-Ztg.“)

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.  
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.